

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE 33 21050170 00 92006006
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Geschäftskonto:
Förde Sparkasse IBAN: DE35210501700092003060
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Satzung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Telefon: 0431-6 60 60-0, Fax: 0431-6 60 60-33

E-Mail: bund-sh@bund-sh.de, Internet: <https://www.bund-sh.de>

Eingetragen in das Vereinsregister, Amtsgericht Kiel Nr. VR 2794

Inhalt	
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 4a Fördermitgliedschaft	4
§ 5 Organe	5
§ 6 Delegiertenversammlung	5
§ 7 Der Verbandsrat	7
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Ausschüsse	9
§ 10 Landesarbeitskreise	10
§ 11 Kreisgruppen	11
§ 12 BUNDjugend	12
§ 13 Allgemeine Bestimmungen	12
§ 14 Wahlen	13
§ 15 Auflösung	13

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND SH)".

Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

• Absatz 1

Der BUND SH verfolgt den unmittelbaren Zweck

- der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,

- der Förderung des Tierschutzes,
- der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- der Förderung von Wissenschaft, Forschung und der internationalen Gesinnung,
- der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Absatz 2

Der BUND SH setzt sich ein für

- die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen aller Organismen sowie den Erhalt und die Wiederherstellung der Biodiversität, naturnaher Landschaften, der Bodengesundheit, der Reinhaltung von Wasser sowie einer ökologischen Gestaltung der Kulturlandschaft und einer Minderung von Emissionen,
- eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Gesetzen betreffend Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie Raumordnung und Energie etc.,
- die Verbesserung des Artenschutzes von Tieren und Pflanzen,
- eine sozial-ökologische Transformation der Gesellschaft gemäß der 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (SDG),
- die Förderung des Verständnisses für den Schutz der Lebensgrundlagen und ökologischer Zusammenhänge in allen Kreisen der Bevölkerung und in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- die Bildungsarbeit zum Schutz von und zum verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt, Natur und Klima sowie die aktive Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im schulischen und außerschulischen Bereich,
- den Umwelt- Natur- und Klimaschutz, beispielsweise durch den Erwerb schutzwürdiger Gebiete,
- die Schaffung von Stiftungen und andere Organisationsformen, sowie die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz dienen.

Absatz 3

Der BUND SH übt seine Tätigkeit aus, indem er

- sich als gesetzlich anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband an Gesetzgebungs- und Planungsverfahren beteiligt und auf den Vollzug der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen etc. dringt,
- mit seinen Möglichkeiten in der Öffentlichkeit für die Gedanken des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie der Landschaftspflege eintritt und informiert sowie die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung auf Missstände im Umweltbereich hinweist und umweltpolitische Forderungen erhebt,
- seine Interessen durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet,
- Schulungen, Aus- und Weiterbildungen, Fachseminare und Lehrveranstaltungen insbesondere zur Jugend- und Erwachsenenbildung sowie berufliche Nachwuchsförderung, auch in eigenen Bildungsstätten, durchführt,
- Forschung auf den Gebieten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes etwa als Citizen Science-Projekte fördert,
- Maßnahmen unterstützt und fördert, die zu einer schonenden und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen führen,
- durch Bildungs- und Forschungsarbeit das Verständnis ökologischer Zusammenhänge und Probleme fördert sowie das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung stärkt,
- die Verbraucher*innen wirtschaftlich unabhängig über die umwelt-, ernährungs-, tierschutz- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät,

- zur Aufklärung gesundheitlicher Risiken und zur Vermeidung von Krankheiten durch gesunde Ernährung beiträgt und sich im Sinne der Gesundheitsprophylaxe der Bevölkerung einsetzt,
- mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf internationaler Ebene eine globale Verantwortung über Projekte und Kooperationen für eine enge Zusammenarbeit im Sinne der Völkerverständigung erwirkt,
- ständigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen oder Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können,
- bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit umwelt-, lebens- und klimafeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt,
- am Aufbau der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster und Datenbanken des Landes mitwirkt,
- seine als gemeinnützig anerkannten Kreisgruppen einschließlich deren Untergliederungen sowie die BUNDjugend mit geeigneten Mitteln zur Verwirklichung deren satzungsgemäßer Ziele unterstützt,
- im Sinne des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes Bürgerentscheide und Volksbegehren unterstützt sowie das zivilgesellschaftliche Engagement in der Gesellschaft auf allen Ebenen des Verbands fördert,
- die Belange des Tierwohls - insbesondere die artgerechte Haltung von Nutztieren im Rahmen der Landwirtschaft - fördert und durchsetzt.

Absatz 4

Der BUND SH bekennt sich zum Grundgesetz. Er ist überparteilich, überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der BUND SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft im Verein sowie deren Beendigung werden durch die Satzung des Bundesverbandes des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Absatz 2

Über den schriftlich oder per elektronischem Online-Verfahren zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand endgültig. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von sechs Wochen – gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle des Bundesverbandes – schriftlich ablehnt. Eine rechtzeitige Absendung des Antrages ist ausreichend. Der Vorstand kann diese Entscheidung an die Landesgeschäftsführung delegieren.

Absatz 3

- 1) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag im Landesverband Schleswig-Holstein, sofern das Mitglied die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt.
- 2) Der Antrag gilt auch für die Kreisgruppe, in deren Bereich die/der Antragsteller*in ihren/seinen von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz hat.

Absatz 4

- 1) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden die Mitgliederrechte.
- 2) Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags bzw. der vereinbarten Beitragsrate wahrgenommen werden.

Absatz 5

Mitglieder anderer Landesverbände können keine Ämter und Funktionen im Rahmen dieser Satzung ausfüllen.

Absatz 6

Mitglieder können nur in derjenigen Kreisgruppe/Ortsgruppe Ämter und Funktionen wahrnehmen für die sie in der Datenbank des Bundesverbands registriert sind. Eine Registrierung in einer anderen regionalen Gruppe erfolgt nur auf Antrag des Mitglieds beim Bundesverband.

Absatz 7

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Verbandsrat Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder und sind von der Beitragszahlungspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei verbandsschädigendem Verhalten durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsrat aberkannt werden.

Absatz 8

Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden obliegt der Delegiertenversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die Organe des BUND SH und die Kreisgruppen. Die Ehrenvorsitzenden gehören nicht zum Verwaltungsorgan Vorstand. Mögliche Tätigkeitsfelder können in Absprache mit dem Vorstand sein: Vertretung in Arbeitsgruppen, Betreuung von Großspender*innen und langjährigen Mitgliedern, Einwerbung von Legaten, Vermittlung bei innerverbandlichen Konflikten.

Der Ehrenvorsitz kann bei verbandsschädigendem Verhalten durch die Landesdelegiertenversammlung wieder aberkannt werden.

§ 4a Fördermitgliedschaft

Absatz 1

Alle natürlichen und juristischen Personen können Fördermitglieder sein.

Absatz 2

Über den schriftlich oder per elektronischem Online-Verfahren zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.

Er kann diese Entscheidung an die Landesgeschäftsführung delegieren.

Absatz 3

Der Fördermitgliedsbeitrag wird durch das Fördermitglied bestimmt.

Er soll mindestens 60 € im Jahr bzw. 5 € monatlich betragen.

Absatz 4

Fördermitglieder sind für Ämter in den Organen des Vereins nicht wählbar.

Absatz 5

Für Fördermitglieder erlässt der Vorstand Regelungen zur Fälligkeit und Zahlungsweise der Förderbeiträge.

§ 5 Organe

Die Organe des BUND Schleswig-Holstein sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsrat
- c) der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

Absatz 1

Der Delegiertenversammlung gehören an:

- 1) die Mitglieder des Vorstandes
- 2) der/die Sprecher/in des Verbandsrates
- 3) für jede Kreisgruppe drei von der Kreisgruppe gewählte Delegierte sowie ab 100 Mitgliedschaften für jede weitere angefangene 100 Mitgliedschaften ein*e gewählte*r Delegierte*r der Kreisgruppe, insgesamt aber nicht mehr als acht Delegierte
- 4) für die BUNDjugend Schleswig-Holstein fünf von der Vollversammlung der BUNDjugend Schleswig-Holstein gewählte Delegierte

Absatz 2

- 1) Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Kreisgruppen für höchstens drei Jahre gewählt. Stichtag für die Bestimmung der Zahl der Delegierten nach Abs. 1.3 ist der 31.12. des Vorjahres für die Delegiertenversammlungen, zu denen die Einladung im ersten Halbjahr erfolgt, der 30.6. des laufenden Jahres für die Delegiertenversammlungen, zu denen die Einladung im zweiten Halbjahr erfolgt.
- 2) Jede/r Delegierte hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme; zur Stimmabgabe muss er/sie persönlich anwesend sein.

Absatz 3

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Landesgeschäftsführung, des/der Schatzmeisters*in, des Verbandsrates, der BUNDjugend und der Ausschüsse über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 2) Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme
- 3) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Beschlussfassung über Anträge
- 6) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand, Verbandsrat oder den Ausschüssen vorgelegt werden
- 7) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 8) Wahl von insgesamt zwei Kassenprüfenden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren; die jeweilige Amtszeit der beiden Kassenprüfe*innen soll sich um ein Jahr überschneiden

- 9) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes, die Delegierten werden für die Dauer von drei Jahren gewählt
- 10) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
- 11) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- 12) Änderung der Satzung
- 13) Auflösung des Vereins
- 14) Bestätigung der Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreter*innen

Absatz 4

- 1) Die Delegiertenversammlung wird von der/dem/den Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen einberufen; die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt in der Verbandszeitschrift, in elektronischer Form oder brieflich.
- 2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung, fünf von Hundert der Mitglieder des BUND SH oder drei Kreisgruppen schriftlich verlangen.
- 4) Delegiertenversammlungen sind, soweit gesetzlich verbindlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Delegierten an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
- 5) Der Landesvorstand kann ein virtuelles oder hybrides Verfahren für die Delegiertenversammlung beschließen, so dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung im Wege elektronischer Kommunikation (Bild/-Ton-Verfahren) auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise auf dem Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Wahlen können auf dem Wege der Briefwahl durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Abstimmung über Beschlüsse. Ein virtuelles oder hybrides Verfahren kann alleine vom Vorstand beschlossen werden, wenn voraussehbare rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse die Durchführung im Präsenzverfahren unerlaubt oder unmöglich machen bzw. andere Gründe gegen eine Präsenzveranstaltung sprechen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen oder hybriden Verfahrens ist mit der Einberufung der Delegiertenversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Delegiertenversammlungen im virtuellen Verfahren sind den Delegierten spätestens am Vortag vor Beginn der Delegiertenversammlung mitzuteilen, der elektronische Weg ist zulässig. Der Landesvorstand kann Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung treffen.
- 6) Zur technischen und praktikablen Durchführung der Versammlungen kann der Landesvorstand für Wahlen und Abstimmungen eine Geschäftsordnung vorschlagen, über die die Delegierten mit einfacher Mehrheit abstimmen.

Absatz 5

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Wochen, Satzungsänderungsanträge acht Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des BUND SH eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Delegiertenversammlung eingebracht werden, müssen von mindesten zehn von Hundert der teilnehmenden Delegierten unterstützt werden.

Absatz 6

Die Delegiertenversammlung besteht aus einem öffentlichen und einem mitgliederöffentlichen Teil. Der öffentliche Teil enthält die Berichte des Landesvorstandes und anderen Landesverbandsgremien, Wahlen sowie Anträge mit umweltpolitischem Inhalt. Der

mitgliederöffentliche Teil enthält die Beratung des Haushalts und verbandsinterne Anträge. Im Zweifelsfall trifft der Landesvorstand die Entscheidung darüber, welche Tagesordnungspunkte öffentlich und welche mitgliederöffentlich sind.

§ 7 Der Verbandsrat

Absatz 1

- 1) Der Verbandsrat besteht aus je einem vom Vorstand jeder Kreisgruppe für bis zu drei Jahre gewählten Mitglied und einem von der Vollversammlung der BUNDjugend Schleswig-Holstein zu wählendem Mitglied.
- 2) Für die Mitglieder wird vom Vorstand jeder Kreisgruppe und von der Vollversammlung der BUNDjugend Schleswig-Holstein je ein/eine Stellvertreter*in für bis zu drei Jahre gewählt.
- 3) Vorstandsmitglieder des BUND SH dürfen nicht Mitglieder des Verbandsrates sein.
- 4) Der Verbandsrat wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine*n Sprecher*in sowie eine Stellvertretung, der/die den Verbandsrat organisiert.

Absatz 2

Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch den Vorstand zu überwachen
- 2) in Fällen besonderer Dringlichkeit über Aufgaben, die sonst der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu beschließen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn Vorstand und Verbandsrat in getrennten Abstimmungen zugestimmt haben. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung.
- 3) der Delegiertenversammlung geeignete Personen zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen
- 4) seine*n Sprecher*in und Stellvertreter*in zu wählen
- 5) an der Stärkung der inneren Struktur des BUND SH und seiner Untergliederungen, der Erhöhung der Mitgliederzahl, der Vermehrung der Einnahmen und einem einheitlichen Auftreten von BUND SH und den Kreisgruppen nach außen mitzuwirken
- 6) Empfehlungen zu den Anträgen an die Delegiertenversammlung abzugeben
- 7) den Informationsaustausch zwischen den Kreisgruppen untereinander und dem BUND SH-Vorstand zu verstärken und deren Tätigkeit zu koordinieren
- 8) Bestätigung der Vertretung der BUNDjugend Schleswig-Holstein und deren Stellvertretung im Landesvorstand des BUND SH
- 9) Verwaltung des Kreisgruppenförderfonds. Diesbezügliche Anträge sind sechs Wochen vor der Verbandsratssitzung an die/den Sprecher*in zu stellen.

Absatz 3

- 1) Der/die Verbandsratssprecher *in, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter*in, hat das Recht an den Landesvorstandssitzungen teilzunehmen. Dies gilt auch für den internen Sitzungsteil. Im Rahmen der Aufgaben des Verbandsrats hat er/ sie Rede- und Antragsrecht.
- 2) Zu den Sitzungen des Verbandsrat(e)s sind die Mitglieder des Landesvorstandes und der/die Geschäftsführer*in einzuladen. Sie haben beratende Funktion.

§ 8 Vorstand

Absatz 1

Der BGB Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
entweder (a)

- dem/der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreter*innen
- oder (b)
- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - einem/einer Stellvertreter*in

Die Delegiertenversammlung bestimmt vor jeder Wahl, welche der vorstehenden Positionen zu besetzen sind.

Absatz 2

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1) die/der Schatzmeister*in
- 2) bis zu drei weitere Mitglieder
- 3) eine Vertretung der BUNDjugend bzw. deren Stellvertretung

Absatz 3

Vertretungsberechtigt für die Vereinigung im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende*n und der/die stellvertretende Vorsitzende*n jeweils allein.

Absatz 4

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Jedes Mitglied des BUND Landesverbands SH ist wählbar.
- 2) Die Entsendung der Vertretung der BUNDjugend bzw. deren Stellvertretung wird in der Satzung der BUNDjugend SH geregelt.

Absatz 5

- 1) Der Vorstand bestellt die hauptamtlich Mitarbeitenden und den/die Landesgeschäftsführer*in mit 2/3-Mehrheit. Vor der Bestellung der Geschäftsführung wird der Verbandsrat gehört.
- 2) Die Bestellung der hauptamtlich Mitarbeitenden und die Dienstaufsicht kann vom Vorstand an die Landesgeschäftsführung delegiert werden. Der Aufgabenbereich der hauptamtlich Mitarbeitenden bestimmt sich nach dem Anstellungsvertrag.

Absatz 6

- 1) Der Vorstand hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Absatz 7

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Einsetzung von Landesarbeitskreisen
- 2) die Einberufung zeitlich befristeter Arbeitsgruppen zur Erledigung spezieller Aufgabenstellungen
- 3) Beschlüsse über Mitgliedschaften in anderen Organisationen zu fassen
- 4) die Ernennung von Beauftragten für bestimmte Aufgaben
- 5) die Führung von Rechtsstreitigkeiten für den Landesverband

Absatz 8

Der/Die Vorsitzende/n hat/haben ferner folgende Aufgaben:

- 1) den BUND SH nach außen zu vertreten
- 2) den Vorstand und die Delegiertenversammlung einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten

- 3) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat/haben er/sie dem sonst zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben
- 4) die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu lenken, insbesondere im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geschäfte zu leiten
- 5) für den BUND SH zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt
- 6) Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen

Absatz 9

Die stellvertretenden Vorsitzenden handeln jede/r für sich anstelle des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist/sind oder ihn/sie beauftragt.

Absatz 10

- 1) Die Ämter der Mitglieder des Landesvorstandes sind grundsätzlich Ehrenämter.
- 2) Allen Mitgliedern des Landesvorstandes kann durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung eine Zuwendung in Höhe der sogenannten Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) gewährt werden.
- 3) Die Landesdelegiertenversammlung kann beschließen, der/dem/den Vorsitzenden im Rahmen des im Haushalt eingestellten Etats für den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstausfall eine angemessene Vergütung zu gewähren. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 9 Ausschüsse

Absatz 1

- 1) Die Delegiertenversammlung kann die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen für die Aufgabenbereiche Natur- und Umweltpolitik und Finanzangelegenheiten mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Ausschüsse übernehmen Aufgaben eigenständig oder nach Anregung durch den Landesvorstand und unterstützen den Landesvorstand bei der Ermittlung von Handlungsbedarfen und der Formulierung von Handlungsvorschlägen. Weiterhin beraten sie Kreis- und Ortsgruppen auf Anfrage in fachlichen Fragen.
- 2) Die Ausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder für die Wahlperiode mit einfacher Mehrheit eine*n Sprecher*in sowie eine Stellvertretung, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Verbandsrats sind. Sie/Er lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und organisiert den Ausschuss.
- 3) Die Ausschüsse treten nicht eigenständig nach außen auf.

Absatz 2

Bei Einrichtung eines Ausschusses für Natur- und Umweltpolitik gilt:

- 1) Der Ausschuss für Natur- und Umweltpolitik besteht aus maximal 13 stimmberechtigten
- 2) Mitgliedern bzw. 14 bei zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden
- 3) Der/Die Landesvorsitzende/n und bis zu zwei weitere vom Vorstand benannte Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses kraft Amtes
- 4) Der Verbandsrat kann eines seiner Mitglieder stimmberechtigt in den Ausschuss entsenden
- 5) Die BUNDjugend kann eines ihrer Mitglieder stimmberechtigt in den Ausschuss entsenden
- 6) Die bis zu acht weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt
- 7) Bei Unterzahl kann der Verbandsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung vorläufige Mitglieder in den Ausschuss wählen
- 8) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder können weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss wählen

Absatz 2.1

Der Ausschuss für Natur- und Umweltpolitik hat folgende Aufgaben:

- 1) Analyse und Beurteilung der natur- und umweltrelevanten landespolitischen Entwicklungen
- 2) Erarbeitung von Handlungsvorschlägen für natur- und umweltpolitische Aktionen

Absatz 2.2

Aufgaben mit vorheriger persönlicher Beauftragung durch Vorstandsbeschluss sind:

- 1) Vertretung des BUND SH gegenüber Landespolitik und -verwaltung
- 2) Vorbereitung und ggf. Durchführung von natur- und umweltpolitischen Aktionen des BUND SH
- 3) Erarbeitung von verbandspolitischen Positionen zu natur- und umweltpolitischen Themen
- 4) Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes
- 5) Bildung von Arbeitsgruppen zur Begleitung von landesweit bedeutsamen externen Vorhaben insbesondere von Eingriffsprojekten. Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen regeln schriftliche Vereinbarungen zwischen Vorstand und Arbeitsgruppen

Absatz 3

Bei Einrichtung eines Ausschusses für Finanzangelegenheiten gilt:

- 1) Der Ausschuss besteht aus maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern
- 2) Der/Die Landes-Schatzmeister*in und ein weiteres vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied sind stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes
- 3) Der Verbandsrat kann eines seiner Mitglieder stimmberechtigt in den Ausschuss entsenden
- 4) Bis zu vier stimmberechtigte Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt
- 5) Bei Unterzahl kann der Verbandsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung vorläufige Mitglieder in den Ausschuss wählen
- 6) Die stimmberechtigten Mitglieder können weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss wählen
- 7) Schatzmeister*in und Landesgeschäftsführung sind gegenüber dem Finanzausschuss auf Anfrage auskunftspflichtig

Absatz 3.1

Aufgaben des Ausschusses für Finanzangelegenheiten sind:

- 1) Beratung von Landesvorstand, Kreisgruppen, deren Untergliederungen sowie wirtschaftlichen Betrieben des Landesverbandes in Haushalts- und Finanzangelegenheiten
- 2) Erkundung und Beratung bei der Finanzmittelbeschaffung und von Anlagemöglichkeiten des Landesverbandes und den Untergliederungen sowie wirtschaftlichen Betrieben des Landesverbandes
- 3) Überwachung der Einhaltung ökologisch-ethischer Richtlinien für Finanzanlagen

§ 10 Landesarbeitskreise

Absatz 1

- 1) BUND-Mitglieder, können im Einvernehmen mit dem Vorstand Landesarbeitskreise einrichten.
- 2) Jedes BUND-Mitglied kann in Landesarbeitskreisen mitarbeiten. Nicht-Mitgliedern kann die Teilnahme durch die/den Sprecher*in auf Widerruf gewährt werden.
- 3) Die BUND-Mitglieder eines Landesarbeitskreises wählen alle zwei Jahre aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in oder Sprecherkreis Die Sprecher*innen müssen BUND-Mitglied sein. Sie/Er lädt zu Arbeitskreissitzungen verbandsöffentlich ein und organisiert sie.
- 4) Die Landesarbeitskreise bearbeiten die gewählten Aufgabenfelder ihres Fachbereichs selbstständig. Auf Ersuchen beraten sie den Vorstand, die Landesgeschäftsstelle und die

Kreis- und Ortsgruppen in fachlichen Fragestellungen. Sie entwickeln fachliche Grundsatzaussagen und Positionen, die in Abstimmung mit dem Vorstand veröffentlicht werden.

- 5) Sie sind berechtigt, über ihre*n Sprecher*in
 - a. Anträge beim Vorstand und bei der Landes-Delegiertenversammlung zu stellen,
 - b. aus eigener Initiative oder auf Wunsch von Vorstand, Verbandsrat, Landesgeschäftsstelle oder der Kreis- und Ortsgruppen zu aktuellen Fachfragen Stellung zu nehmen,
 - c. Aussagen des Verbandes auf Wunsch eines Organs oder eines Arbeitskreises fachlich zu prüfen und zu koordinieren.
- 6) Die Landesarbeitskreise treten nicht eigenständig nach außen auf.
- 7) Die Landesarbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Landesvorstand bestätigt werden muss.

§ 11 Kreisgruppen

Absatz 1

Es sollen in allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins Kreisgruppen bestehen. Sie sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit und regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Bestimmungen. Sie führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe X“. Ansonsten nur „BUND Kreisgruppe X“.

Absatz 2

Aufgabe der Kreisgruppen ist die Organisation der Umwelt- und Naturschutzarbeit auf Kreisebene sowie die Pflege der Beziehungen zu den übergeordneten Verbandsorganen. Sie geben sich eine eigene Satzung, die der des BUND SH entsprechen muss und der Bestätigung des Landesvorstandes bedarf.

Näheres wird in den „Grundsätzen zum Binnenverhältnis im Verband“ bestimmt. Ihre Fassung und Fortschreibung bedarf gleichlautender Mehrheitsbeschlüsse von Verbandsrat und Landesvorstand.

Absatz 3

Die Kreisgruppen des BUND SH sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie haben eigensatzungsgemäß Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb nur selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts, sie melden sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt an und müssen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen.

Absatz 4

Die Kreisgruppen wählen aus ihrer Mitte den Vorstand, der entweder mindestens aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter*in und dem/der Schatzmeister*in oder mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern besteht, die aus ihrer Mitte eine*n Schatzmeister*in wählen. Die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe kann darüber hinaus weitere Mitglieder gemäß ihrer Satzung in den Vorstand wählen. Der Vorstand wird für höchstens drei Jahre gewählt.

Absatz 5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder, sofern in der Kreisgruppensatzung so geregelt, ein Mitglied mehr als die Hälfte anwesend ist.

Absatz 6

Der Kreisgruppenvorstand entscheidet eigenständig über die Bildung von Ortsgruppen. Sie sind als Untergliederungen der Kreisgruppe nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes und ihrer Kreisgruppe finanziell rechenschaftspflichtig.

Absatz 7

Soweit bei Kreis- und Ortsgruppen BUNDjugend-Gruppen bestehen, gehört der/die von der BUNDjugend gewählte Sprecher*in dem Kreis- bzw. Ortsgruppenvorstand an. Er/sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Kreis- oder Ortsgruppe. Bei mehreren BUNDjugend-Gruppen auf Kreisebene bestimmt der / die Sprecher*in der BUNDjugend ihre*n Vertreter*in im Kreisgruppenvorstand.

§ 12 BUNDjugend

Absatz 1

Die BUNDjugend Schleswig-Holstein ist der Jugendverband des BUND SH und wird im Rahmen der Satzung des BUND SH eigenverantwortlich und selbständig tätig.

Absatz 2

Mitglieder der BUNDjugend Schleswig-Holstein sind die Mitglieder des BUND SH, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Höchstalter von 26 Jahren kann nur im Ausnahmefall überschritten werden.

Absatz 3

Kinder- und Jugendgruppen gehören der BUNDjugend Schleswig-Holstein an. Die Kindergruppen stehen in der gemeinsamen Verantwortung der BUNDjugend und der jeweiligen Kreisgruppe.

Absatz 4

Näheres regelt die Satzung der BUNDjugend Schleswig-Holstein. Ihre Satzung und deren Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand des BUND SH, bevor sie in Kraft treten.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 1

Jede Tätigkeit im BUND SH, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.

Absatz 2

Angestellte des Landesverbandes können nicht Mitglied von Landesvorstand und Verbandsrat sein und übernehmen keine Funktionen in den Ausschüssen.

Absatz 3

- 1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder auf ordnungsgemäße Ladung erschienen sind.
- 2) Die Delegiertenversammlung, der Verbandsrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist. Der Verbandsrat ist in den Fällen des §7.2.4 (Sprecher*innenwahl und § 14.3 (Ersatzwahl Landesvorstand) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsratsmitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung erschienen ist.
- 3) Beschlussunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie auf Antrag eines verbliebenen Mitglieds festgestellt wird. In der darauffolgenden ordnungsgemäß geladenen Sitzung ist eine Beschlussfähigkeit in

jedem Fall gegeben.

4) Einladungen zu Sitzungen erfolgen in elektronischer Form.

Absatz 4

Delegiertenversammlung, Vorstand, Verbandsrat, Landesarbeitskreise und Ausschüsse tagen grundsätzlich offen für alle BUND-Mitglieder. In begründeten Einzelfällen können Nichtmitglieder der aufgeführten Organe und Gremien von einzelnen Tagesordnungspunkten von der/dem Sprecher*in ausgeschlossen werden.

Absatz 5

Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Beschlüsse mit Hilfe elektronischer Medien sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

Absatz 6

Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Sie sind von Protokollant*in und Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Absatz 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wahlen

Absatz 1

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

Absatz 2

Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Absatz 3

Wenn ein gewähltes Mitglied des Landesvorstands ausscheidet, kann der Verbandsrat eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung vornehmen.

Absatz 4

Den Organen des BUND SH können nur Mitglieder des Landesverbandes angehören. Mitglieder von Ausschüssen sowie Sprecher*innen von Landesarbeitskreisen, Kreisgruppenvorstände und Mitglieder des Landesvorstands der BUNDjugend müssen ebenfalls Mitglieder des Landesverbandes sein.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des BUND SH oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. zur Verwendung für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu.

Stand: 13. Mai 2023